

Vereinssatzung Sportverein Düdenbüttel von 1948 e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Sportverein Düdenbüttel e. V. von 1948 und hat den Sitz in Düdenbüttel.

Gründungstag: 8. März 1962

Er ist im Vereinsregister am 19. Januar 1971 unter der Nr. 450 eingetragen.

Steuer Nr. 270/05591 beim Finanzamt Stade.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Pflege, Ausübung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall und mit Genehmigung des Vorstandes eine eigene, in Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr berechtigt;

b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;

c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet die Satzungen des Vereins und weiteren Ordnungen des Vereins zu befolgen.

§ 8 Organe des Vereins

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jeder darf den Verein allein vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder mittels Telekommunikation gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(7) Der Vorstand kann an einzelne geeignete Mitglieder weitere Aufgaben übertragen.

(8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeit- und Arbeitsaufwand eine pauschale Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhält. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Vereinsausschussmitglieder
- e) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- f) Erlass einer Ehrenordnung
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge.

§ 11 Einberufung und Vorsitz

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten dieses unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes (§16) durch Anschlag am schwarzen Brett oder schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

(4) Über Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages über eine Beratung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der stimmberechtigten Mitglieder
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Anträge.

§ 13 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenwart/-wartin und dem Schriftführer/-führerin
- c) den Abteilungsleitern, den Jugendwarten,
- d) dem Festausschuss
- e) den Mannschaftsführern, den Übungsleitern

Die Personen zu b, c, und d werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden (Wiederwahl unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen, dem/der ersten Vorsitzenden mitzuteilen und der Mitgliederversammlung zu berichten ist.

§ 15 Ehrungen

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können geehrt werden.

Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Ehrenordnung.

§ 16 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der

Tagesordnung am schwarzen Brett oder schriftlicher Einladung durch den/die Versammlungsleiter/-leiterin bekanntgegeben wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss von dem/der Versammlungsleiter/-leiterin und dem/der jeweiligen Protokollführer/-führerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 17 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft sowie bei Unrichtigkeit auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19 Vermögen des Vereins

(1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Düdenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.